

## Vorbemerkung

Die vom Planungsverband Region Rostock in der vorliegenden Beteiligung mit ausgelegte Abwägungsdokumentation hebt sich durch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Darstellung deutlich von der Vorgehensweise der benachbarten Planungsverbände Vorpommern und Mecklenburgische Seenplatte ab. Während die Letztgenannten mit Hilfe teilweise unpassender Textbausteine eine sinnentleerte bürokratische Pflichtübung durchzuführen scheinen, versucht der Planungsverband der Region Rostock seine eigenen Erwägungen nachvollziehbar darzustellen und sich dabei mit einer Vielzahl von eingegangenen Stellungnahmen auch inhaltlich auseinanderzusetzen.

Anders als ihre Kollegen scheinen die Rostocker Autoren verstanden zu haben, welche Bedeutung ein transparenter Abwägungsprozess als Teil der planerischen Willensbildung für ein demokratisch strukturiertes Gemeinwesen hat. Es geht darum Argumente auszutauschen und sichtbar zu machen, aus welchen Gründen wie entschieden worden ist. Die Art der Vorgehensweise und Darstellung des Planungsverbandes Region Rostock verdient deshalb ausdrückliche Anerkennung.

Dennoch können natürlich nicht alle gefundenen Ergebnisse und getroffenen Entscheidungen die Zustimmung des NABU finden. Wenn wir uns im Folgenden auf einzelne Themen und Gebiete beschränken geschieht das ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit. Unser Schwerpunkt liegt im Folgenden wie bei unserer gesamten Verbandstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern auf Fragen des Natur- und Artenschutzes. Das Interesse an einer erfolgreichen Umsetzung der Energiewende wird in diesem Planungsverfahren von anderen finanzstarken und politisch einflussreichen Akteuren bereits ausreichend stark vertreten.

Als Landesverband der mitgliederstärksten deutschen Naturschutzorganisation legen wir jedoch Wert darauf weder dem Artenschutz Vorrang vor den Erfordernissen des Klimaschutzes einzuräumen, noch es umgekehrt zu tun. Der NABU setzt sich vielmehr sowohl politisch als auch in der Begleitung vieler Planungs- und Genehmigungsverfahren für die ausreichende Integration von Natur- und Artenschutzbelangen bei der Realisierung der deutschen Energie- und Klimaschutzziele bis 2050 ein.<sup>1</sup>

Unsere Stellungnahme orientiert sich soweit möglich an der Reihenfolge der Themen im ausgelegten dritten Entwurf des RREP. Davon abweichend äußern wir uns zu den Brutplätzen des Weißstorchs nicht wie der vorliegende Entwurf unter den Restriktionskriterien, sondern bei den Ausschlusskriterien auf Seite 18. Die Änderung der Bezeichnung von „Eignungsgebiet“ in „Vorranggebiet“ nehmen wir zur Kenntnis. Im Folgenden verwenden wir weiterhin häufig die gewohnte Abkürzung „WEG“ (Windeignungsgebiet).

---

<sup>1</sup> Positionspapier des NABU „Naturverträgliche Nutzung der Windenergie an Land und auf See“, verabschiedet auf der Bundesvertreterversammlung 2016, herunterladen von [https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/170320\\_\\_positionspapier\\_naturvertraegliche\\_nutzung\\_windenergie.pdf](https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/170320__positionspapier_naturvertraegliche_nutzung_windenergie.pdf) und das aktuelle Hintergrundpapier dazu auf [https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/190219\\_nabu-hintergrundpapier\\_windenergie.pdf](https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/190219_nabu-hintergrundpapier_windenergie.pdf)

# Gliederung

I.	Allgemeine Fragen außerhalb des Artenschutzes .....	4
1)	Flächenbedarf in der Region Rostock (Begründung Z1) .....	4
2)	Standortvorsorge für Prototypen (Z3) .....	4
3)	Ausnahmen von der Ausschlusswirkung der Vorranggebiete (Z4) .....	5
a)	WKA zur Eigenstromversorgung .....	5
b)	WKA zur Erforschung und Erprobung .....	5
4)	Andere Energienutzungen als Wind .....	6
a)	Großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (G5) .....	6
b)	Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen (G8) .....	6
II.	Ausschlusskriterien zur Festlegung von WEG .....	6
1)	Waldgebiete ab 10 ha Größe .....	7
2)	Militärische Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche .....	8
a)	Unzutreffende rechtliche Einordnung .....	8
b)	Abweichende praktische Handhabung .....	8
c)	Schlussfolgerung .....	9
3)	Bestimmte Gebiete nach der Baunutzungsverordnung .....	9
4)	Einzelhäuser/Splittersiedlungen zzgl. 800 m Abstand .....	9
a)	Widerspruch zur gesetzlichen Regelung in §35 BauGB .....	10
b)	Vergleich mit dem nicht beplanten Innenbereich .....	10
c)	Regelungsmöglichkeit im Verfahren nach dem BImSchG .....	11
d)	Privilegierung von Einzelhäusern und Splittersiedlungen als Abwägungsfehler .....	11
5)	Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie .....	12
6)	Binnengewässer ab 10 ha Größe .....	13
a)	Anforderungen der WRRL .....	13
b)	Anforderungen des Artenschutzes .....	13
7)	Brutplätze von Großvögeln .....	13
a)	Fehlende Begründung für die Abweichung vom Helgoländer Papier .....	14
b)	Zu wenig Fläche für Artenschutz und WKA-Ausbau? .....	14
c)	Seeadler .....	15
d)	Schreiadler .....	16
e)	Weißstorch .....	18
f)	Rotmilan .....	19
g)	Weitere Vogelarten .....	20
III.	Restriktionskriterien zur Festlegung von WEG .....	21
1)	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung .....	21

2)	Mindestabstände zu Schutzgebieten .....	22
a)	Vogelschutz .....	22
b)	Fledermausschutz.....	23
3)	Gebiete mit besonderer Bedeutung für Zugvögel.....	23
a)	Umsetzung des Helgoländer Papiers erforderlich.....	23
b)	Modell der Vogelzugsdichte in MV des I. L. N.....	24
IV.	Nachträgliche Artenschutzkonflikte (Begründung zu G2) .....	24
V.	Stellungnahme zu einzelnen WEG.....	25
1)	Carinerland Ost (Nr. 15) .....	25
2)	Carinerland West (Nr. N1).....	25
3)	Neubukow (Nr. 22).....	25
4)	Radegast (Nr. 28).....	26
5)	Jürgenshagen (Nr. 33/45).....	26
6)	Bützow (Nr. 37/51).....	26
7)	Dalkendorf (Nr. 38).....	26
8)	Mistorf (Nr. 55/58).....	26
9)	Tarnow (Nr. 71) .....	27
10)	Kuhs (Nr. 72).....	27
11)	Warnkenhagen (Nr. 73).....	27
12)	Hohen Luckow (Nr. 100/101) .....	27
13)	Kurzen Trechow (Nr. 104).....	27
14)	Glasewitz (Nr. 106) .....	28
15)	Dalwitz (Nr. 107).....	28
16)	Jördenstorf (Nr. 109) .....	28
17)	Stäbelow (Nr. 113).....	29
18)	Kambs (Nr. 114).....	29
19)	Brusow (Nr. 115).....	29
20)	Parchow (Nr. 116).....	29
21)	Kirch Mulsow (Nr. 117).....	29
22)	Recknitz (Nr. 123) .....	30
23)	Appelhagen (Nr. 127) .....	30
24)	Dummerstorf (Nr. 129).....	30
25)	Schlage (Nr. 130) .....	30

## I. Allgemeine Fragen außerhalb des Artenschutzes

### 1) Flächenbedarf in der Region Rostock (Begründung Z1)

Der NABU begrüßt den im Entwurf und der Abwägungsdokumentation gemachten Versuch den planerisch erforderlichen Flächenbedarf für den Windkraftausbau von einer Zielgröße der Stromerzeugungskapazität abzuleiten und deren politische Grundlage offenzulegen:

*„Im Februar 2015 hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ihre Energiepolitische Konzeption veröffentlicht. Bis zum Jahr 2025 soll das Land mit einem Anteil zur gesamtdeutschen Stromversorgung beitragen, der seinem Flächenanteil am gesamten Bundesgebiet entspricht. Das Land verfolgt damit maßvolle, im Vergleich zu den benachbarten norddeutschen Bundesländern sehr zurückhaltende Ziele beim Ausbau der Windenergienutzung. Für die Region Rostock und den Planungszeitraum des RREP bis etwa 2030 lässt sich aus den Zielen des Landes ein Flächenbedarf für Windparks von 2.500 bis 3.000 Hektar ableiten.“*

Es ist gesamtgesellschaftlich zu klären, wieviel Strom wir erzeugen und verbrauchen wollen und wie dieser produziert werden soll. Für die Regionalplanung scheint es uns ein sinnvoller Ansatz zu sein, insoweit den aktuellen Stand der landespolitischen Vorstellungen zugrunde zu legen, auch wenn dieser nicht allen Beteiligten gefallen mag.

Auch aus unserer Sicht spricht einiges dafür, dass die Zahlen des Landeskonzepts inzwischen durch die tatsächliche Entwicklung überholt sind, wie dies auch für verschiedene Szenarien auf Bundesebene gilt. Diese Fragen sind jedoch zunächst außerhalb der Regionalplanung tatsächlich und politisch weiter zu klären.

### 2) Standortvorsorge für Prototypen (Z3)

Der NABU begrüßt ausdrücklich die im raumordnerischen Ziel 3 vorgesehene Standortvorsorge für Prototypen innerhalb von Windeignungsgebieten. Ohne eine solche Vorsorge besteht das Risiko eines weiteren Wildwuchses von WKA außerhalb von Eignungsgebieten. Der Bedarf der Windkraftindustrie ist bekannt. Die Regionalplanung ist in der Verantwortung dem Standortbedarf für Prototypen im Verhältnis zum Interesse an „normalem“ WKA-Betrieb ausreichend Raum zur Verfügung zu stellen.

In diesem Sinne sollten in einem noch größeren Umfang als bisher im Entwurf vorgesehen Teilflächen von Windeignungsgebieten für Prototypen und Testanlagen reserviert bzw. bevorzugt werden. Die Beschränkung der Vorhaltung von Teststandorten auf die jetzt neu ausgewiesenen Eignungsgebiete überzeugt nicht. Der Bedarf an Standorten für Testanlagen besteht aller Voraussicht nach langfristig und nicht nur für die nächsten Jahre. Die planerische Vorhaltung solcher Standorte auch in bereits länger existierenden Eignungsgebieten würde vielleicht nicht sofort geeignete Standorte zur Verfügung stellen. Mit dem Ende der Nutzungsdauer älterer WKA würden jedoch auch in den bereits früher ausgewiesenen Gebieten geeignete Standorte für Testanlagen entstehen. Für eine solche Erweiterung der Standortkulisse von Testanlagen innerhalb von Eignungsgebieten spricht auch die Einschätzung aus der Abwägungsdokumentation, es könne aktuell

*„nicht mehr davon ausgegangen werden, dass diese Gebiete den Standortbedarf im gesamten Planungszeitraum der RREP-Fortschreibung decken werden.“<sup>2</sup>*

---

<sup>2</sup> Abwägungsdokumentation, Seite 45

Der in anderen Planungsregionen zu beobachtende Verzicht auf die Vorhaltung von Teilflächen für Testanlagen in den Eignungsgebieten wird vom NABU sehr kritisch gesehen. Dieser droht das auch aus Sicht des Artenschutzes sehr zu begrüßende Konzept der Windeignungsgebiete bzw.-vorranggebiete immer mehr in Frage zu stellen, da die Aufstellung von Prototypen, angeblicher Prototypen und Testanlagen verstärkt an Standorte außerhalb von Eignungsgebieten verschoben wird.

### 3) Ausnahmen von der Ausschlusswirkung der Vorranggebiete (Z4)

Der vorliegende Entwurf sieht die Möglichkeit der Aufstellung und des Betriebs von Windkraftanlagen auch außerhalb von Eignungsgebieten vor. Dabei werden zwei Alternativen unterschieden. Privilegiert sind einerseits WKA zur eigenen Stromversorgung des Betreibers und andererseits unter bestimmten Voraussetzungen WKA zur Erforschung und Erprobung der Windenergietechnik.

#### a) WKA zur Eigenstromversorgung

Relativ kleinere WKA zur Eigenstromversorgung sind in aller Regel unproblematisch, wenn sie in direkter Nähe zu den Gebäuden des eines Betriebes errichtet werden. Ein Konflikt mit Schutzbereichen des Artenschutzes ist dürfte die große Ausnahme sein und wäre falls er doch auftritt, etwa bei Konflikten zwischen Brutplätzen des Weißstorches oder in Gebäuden befindlichen größeren Fledermausquartieren auf der Ebene des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG zu lösen.

Die jetzige Formulierung des Zielsatzes 4 lässt die Aufstellung von WKA zur Eigenstromversorgung nach seinem Wortlaut auch in größerer Entfernung von den Gebäuden des verbrauchenden Betriebes zu. Wir vermuten zwar, dass einerseits die allgemeinen Anforderungen des § 35 BauGB zur Vermeidung einer Zersiedlung des Außenbereiches und darüber hinaus die Kosten für die kabelmäßige Anbindung den räumlichen Zusammenhang zwischen diesen kleinen WKA und dem durch sie versorgten Betrieb gewährleisten.

Wir bitten diesen Aspekt noch einmal zu überprüfen.

#### b) WKA zur Erforschung und Erprobung

Der Wortlaut des Zielsatzes 4 erlaubt die Aufstellung und den Betrieb von WKA zur Erforschung und Erprobung der Windenergietechnik auch außerhalb von Windeignungs- bzw. vorranggebieten,

*„... wenn die Anlagen [...] der Erforschung und Erprobung der Windenergietechnik dienen, und wenn dies durch besondere Standortanforderungen begründet ist.“*

Der NABU steht dieser Ausnahmeklausel grundsätzlich kritisch gegenüber. Wir meinen, dass innerhalb der Kulisse der Windeignungsgebiete genügend Standorte für die Zwecke der Erforschung und Erprobung der Windenergietechnik zur Verfügung gestellt werden sollten, um eine Aushöhlung des Prinzips der Windeignungsgebiete zu vermeiden, das nicht zuletzt auch dem Arten- und Landschaftsschutz dient. In diesem Sinne haben wir vorhergehend<sup>3</sup> bereits eine Ausweitung der Standortkulisse innerhalb der Eignungsgebiete gefordert.

---

<sup>3</sup> siehe oben Seite 4

Wenn es bei einer entsprechenden Ausnahmeklausel im Zielsatz bleiben sollte, sollte diese in jedem Fall enger gefasst werden, wie dies auch bereits die Abwägung des Plangebers zur vorhergehenden Beteiligung und die im Entwurf enthaltene Begründung des Zielsatzes nahelegen. Diese enthalten folgende über die Formulierung des Zielsatzes 4 im Entwurf hinausgehende Voraussetzungen für die ausnahmsweise Errichtung der genannten WKA außerhalb eines Eignungsgebietes:

- aus technischen und betrieblichen Gründen keine Möglichkeit der Verwirklichung innerhalb eines Eignungsgebietes
- erforderliche
  - besondere Wind- und Geländebedingungen oder
  - betrieblich-technische Verbindung der geplanten WKA mit einer anderen ortsfesten Anlage, deren Standort nicht variabel ist.
- Dimensionierung der WKA entsprechend dem Forschungs-/Erprobungszweck
- dem Forschungs-/Erprobungszweck angemessene Befristung der Betriebsdauer<sup>4</sup>
- Ausnahmeentscheidungen für große WKA außerhalb der Vorranggebiete werden nur noch im Ergebnis eines förmlichen Raumordnungsverfahrens unter Beteiligung der Standortgemeinden getroffen.<sup>5</sup>

Sofern der Planungsverband sich nicht doch noch für eine Streichung der vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit entscheidet, sollte ihre sprachliche Formulierung entsprechend angepasst werden.

#### 4) Andere Energienutzungen als Wind

##### a) Großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (G5)

Der NABU begrüßt die Berücksichtigung von Anforderungen des Naturhaushaltes und insbesondere der landschaftlichen Freiräume und Rastplätze durchziehender Vögel bei der planerischen Beschränkung großflächiger Solaranlagen im Außenbereich.

Der Ausbau von Solaranlagen sollte flächensparend in erster Linie auf vorhandener Bebauung geschehen. Das senkt den Flächenverbrauch, schafft im Durchschnitt eine größere Nähe zwischen Stromerzeugung und –verbrauch und dient durch die so erreichbare stärkere Dezentralisierung der Stromerzeugung auch der Entlastung der Stromnetze.

##### b) Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen (G8)

Der NABU begrüßt den Grundsatz, dass ein ausgewogenes Verhältnis der Nutzflächen für Nahrungs- bzw. Futter- und Energiepflanzen soll in allen Teilräumen der Region gewahrt werden soll. Die Obergrenze von regelmäßig 30 % der Ackerfläche im Einzugsbereich einer Biogasanlage für den Anbau von Energiepflanzen scheint uns jedoch recht hoch angesetzt zu sein.

## II. Ausschlusskriterien zur Festlegung von WEG

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) ist bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Regionalplanung abschnittsweise vorzugehen. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Diese lassen sich in harte und weiche Tabuzonen untergliedern. Harte Tabuzonen sind solche Teile des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin

---

<sup>4</sup> diese Voraussetzungen sind in der Begründung des Entwurfes enthalten

<sup>5</sup> so die Abwägungsdokumentation, Seite 45

für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind. Als weiche Tabuzonen werden solche Bereiche erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden „soll“.

Erst die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums für die Windenergie sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.<sup>6</sup>

Der Planungsverband geht in dieser Weise abgestuft vor, verwendet aber eine andere Terminologie. Er spricht nicht von harten Tabuzonen, sondern von „essenziellen Ausschlussgebieten“ und nicht von weichen Tabuzonen, sondern von „weiteren Ausschlussgebieten“. Als essenzielle Ausschlussgebiete sieht er dabei solche Bereiche an in denen aufgrund einer anderen Nutzung oder bestehender Rechtsvorschriften die Errichtung von Windenergieanlagen „in der Regel“ nicht möglich wäre. Es sollte geprüft werden, ob eine solche Regelvermutung den Maßstab relativiert, den das BVerwG als „schlechterdings“ ungeeignet bezeichnet.

Wir orientieren uns in unserer Darstellung an der Reihenfolge des ausgelegten Entwurfs. Soweit wir den Ersatz von Restriktionskriterien durch entsprechende Ausschlusskriterien für erforderlich halten, erläutern wir das bei der Stellungnahme zum jeweiligen Restriktionskriterium.

#### 1) Waldgebiete ab 10 ha Größe

Der Planentwurf sieht Waldflächen ab einer Größe von 10 ha als essenzielle Ausschlussgebiete vor.

Eine Beschränkung auf Waldflächen ab 10 ha ist im LWaldG nicht vorgesehen und in einem waldarmen Bundesland wie Mecklenburg-Vorpommern auch nicht angemessen. Grundsätzlich müssen alle ökologisch wertvolle Lebensräume für windenergiesensible Arten im Wald erhalten bleiben. Der Einfluss z. B. auf Brut- und Zugvögel, Fledermäuse und die Landschaft ist zu minimieren.

Wie in der Abwägungsdokumentation erläutert wird, knüpft der Planungsverband mit seinem Ausschlusskriterium an die Vorschriften des Landeswaldgesetzes (LWaldG) an.<sup>7</sup> § 20 Abs. 1 LWaldG verlangt bei der Errichtung baulicher Anlagen die Einhaltung eines Abstandes von 30 Metern zum Wald. Unter Berücksichtigung des Rotordurchmessers entspricht das einer Entfernung von ca. 100 m vom Standort der WKA zum Waldrand.<sup>8</sup> Es ist deshalb schon nicht nachzuvollziehen, dass sich dieser Schutzabstand nicht in den Kriterien für die Festlegung der essenziellen Ausschlussgebiete findet. Tatsächlich ist jedoch ein noch größerer Schutzabstand aus zwei Gründen erforderlich, weil gesetzlich geboten.

Der Mindestabstand von Bauten von Waldrändern dient unter anderem dem Waldbrandschutz. Soweit sich dessen gesetzliche Anforderungen nicht aus dem LWaldG ergeben, folgen sie

---

<sup>6</sup> Urteil des BVerwG vom 11. April 2013 (Aktenzeichen: 4 CN 2.12), Seite 4 (Rz. 5) unter Verweis auf frühere Entscheidungen

<sup>7</sup> Abwägungsdokumentation, Seite 21

<sup>8</sup> so auch die Abwägungsdokumentation, Seite 142

jedenfalls aus dem Bauordnungsrecht.<sup>9</sup> Dessen Anforderungen sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen. Bei WKA ist das entscheidende zu berücksichtigende Unfallrisiko insoweit ein Unfall bei dem die möglicherweise brennende Gondel mit Rotor abbricht und in Richtung Wald stürzt. Der Mindestabstand von 30 m aus dem LWaldG ist bereits deshalb um die heute übliche Höhe moderner Anlagen auf insgesamt mindestens 250 m zu vergrößern.

Eine Vergrößerung des erforderlichen Mindestabstandes ergibt sich daneben auch aus den Anforderungen des Artenschutzes. Die direkte Umgebung von Wäldern hat eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse. Das den Wald betreffende Ausschlusskriterium sollte deshalb folgendermaßen gefasst werden:

„Wald einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m um Waldflächen  $\geq 10$  ha oder mit einer bekannten hohen Bedeutung für den Fledermausschutz, sowie eines Abstandspuffers von 250 m um sonstige Waldflächen“

## 2) Militärische Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche

Der Planentwurf nennt die Schutzbereiche um militärische Anlagen als harte Tabuzonen.

### a) Unzutreffende rechtliche Einordnung

Diese Einordnung entspricht nicht der vom Bundesverwaltungsgericht formulierten Definition, die nur solche Bereiche als harte Tabuzonen einordnet, deren Nutzung für die Aufstellung und den Betrieb von WKA schlechterdings ausgeschlossen ist.

Das ergibt sich zunächst aus dem Gesetz. Das Schutzbereichsgesetz (SchBerG) sieht keinen Ausschluss der Errichtung baulicher Anlagen vor. Es wird lediglich in § 3 Abs. 1 SchBerG bestimmt, dass die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung bedarf. Diese darf jedoch nicht willkürlich verweigert werden, sondern nur, soweit dies zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist. § 3 Abs. 2 SchBerG sieht darüber hinaus vor, dass Befreiungen von der Genehmigungspflicht zugelassen werden können.

### b) Abweichende praktische Handhabung

Die Bundeswehr selbst sieht das genauso, wie sich aus ihrer Stellungnahme ergibt:

*„Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gibt in Ergänzung zu seiner Stellungnahme zum ersten Entwurf den Hinweis, dass die in den zweiten Entwurf neu aufgenommenen Gebietsvorschläge Dummerstorf, Schlage und Dehmen sowie die neu vorgeschlagenen Erweiterungsflächen der Eignungsgebiete Mistorf und Glasewitz sich innerhalb der Schutzbereiche von Anlagen der militärischen Flugsicherung befinden.“*

*Ob durch die Errichtung von Windenergieanlagen negative Einflüsse auf die Funktion der Flugsicherungsanlagen entstehen würden, müsste für jede geplante Windenergieanlage später einzeln geprüft werden. Die Prüfung wird anhand des genauen Standortes der geplanten Windenergieanlage sowie deren Typs und Höhe vorgenommen. Wenn die Prüfung*

---

<sup>9</sup> siehe Landesbauordnung MV in § 14 Brandschutz: „Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und in Stand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“



*eine mögliche Beeinträchtigung der Flugsicherheit ergibt, kann die Schutzbereichsbehörde die Genehmigung versagen.“*

Militärische Schutzbereiche, sogar die im Zusammenhang mit Windkraftanlagen besonders sensiblen Schutzbereiche der militärischen Flugsicherung, schließen eine Nutzung der betroffenen Flächen für die Errichtung und den Betrieb von WKA nicht aus. In den konkreten planerischen Entscheidungen werden die Schutzbereiche durch den Planungsverband auch nicht durchgehend als essenzielle Ausschlussgebiete behandelt.

c) Schlussfolgerung

Daraus folgt zweierlei. Zum einen sollte das Ausschlusskriterium ersatzlos gestrichen werden, damit die konkreten Festsetzungen mit den festgelegten allgemeinen Kriterien übereinstimmen. Zum anderen muss geprüft werden, ob es noch andere potentiell für die Windkraft geeignete Flächen im Planungsgebiet gibt, die wegen der Überschneidung mit militärischen Schutzbereichen als Ausschlussbereiche behandelt worden sind. Möglicherweise lässt sich hier ein Flächenpotential erschließen, dass unter Natur- und Artenschutzgesichtspunkten weniger problematisch ist als einige der jetzt vorgesehenen Gebiete.

3) Bestimmte Gebiete nach der Baunutzungsverordnung

Der Entwurf benennt jeweils unter der Überschrift „Wohnorte“ drei Ausschlusskriterien, die den Abstand von WKA zur Wohnbebauung betreffen:

- Wohnhäuser einschließlich 500 m Schutzabstand (essenzielles Ausschlussgebiet)
- Gebiete, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (Wohn-, Misch- und Dorfgebiete, Sondergebiete) einschließlich 1.000 m Schutzabstand (weiteres Ausschlussgebiet)
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Schutzabstandes von 800 m (weiteres Ausschlussgebiet).

Die Bezugnahme auf die Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist unseres Erachtens sprachlich nicht eindeutig. Die BauNVO regelt die erlaubten Inhalte der kommunalen Bauleitplanung (§ 9a BauGB). Wir gehen davon aus, dass der im Planentwurf genannte Mindestabstand von 1.000 m nicht nur solche Flächen erfassen soll, die Gegenstand eines Bebauungs- oder Flächennutzungsplans sind, sondern auch solche Flächen im unbeplanten Innenbereich, die den Maßstäben der BauNVO entsprechen. Die Formulierung sollte entsprechend angepasst werden, also z.B.:

*„Gebiete, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (Wohn-, Misch- und Dorfgebiete, Sondergebiete) bzw. nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung einem der genannten Gebiete entsprechen<sup>10</sup> einschließlich 1.000 m Schutzabstand“*

4) Einzelhäuser/Splittersiedlungen zzgl. 800 m Abstand

Der vorliegende Entwurf benennt als weiche Tabuzone („weitere Ausschlussgebiete“) Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Schutzabstandes von

---

<sup>10</sup> Übernahme der Formulierung aus § 34 Absatz 2 BauGB

800 m. Diese Bestimmung sollte in dieser Form entfallen, in jedem Fall muss sie deutlich eingeschränkt werden.

Der Abwägungsdokumentation zum zweiten Entwurf ist zu entnehmen, dass das Ausschlusskriterium in dieser Form 80.000 ha der Planungsregion von einer Nutzung durch WKA ausnimmt. Diese Zahl würde sich zwar verkleinern, wenn eine inhaltlich angepasste Formulierung gefunden würde. Dennoch ist damit zu rechnen, dass ein erhebliches zusätzliches Flächenpotential für WKA bestimmbar wäre, das in Teilen möglicherweise geringere Artenschutzprobleme aufweist als die aktuell für die Windkraftnutzung vorgesehene Flächenkulisse.

Gegen die Festlegung des Ausschlusskriteriums in seiner jetzigen Form sprechen die nachfolgenden Erwägungen:

a) Widerspruch zur gesetzlichen Regelung in §35 BauGB

Der Planungsverband führt zu diesem Ausschlusskriterium in der Abwägung des zweiten Entwurfs aus:

*„Außerhalb der zusammenhängend bebauten Ortsteile ist die Errichtung von Wohnhäusern nach dem Baugesetzbuch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Wenn ein bestehendes Wohngebäude aufgegeben wird, erlischt nach kurzer Zeit der Bestandsschutz für die früher ausgeübte Nutzung. In Einzelfällen wurde im Rahmen der Fortschreibung des Raumentwicklungsprogrammes dem Planungsverband die Aufgabe einer bestehenden Wohnnutzung in der Nähe potenzieller Windparkstandorte ausdrücklich angeboten, um die Festlegung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen zu ermöglichen. Da es weder rechtliche noch tatsächliche Gründe gibt, die solche Lösungen ausschließen würden, gehören die Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich mit ihren Abstandszonen streng genommen nicht zu den essenziellen Ausschlusskriterien.“<sup>11</sup>*

Der Planungsverband beschreibt damit im Wesentlichen zutreffenden die Gründe, weshalb das von ihm bestimmte Ausschlusskriterium im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen steht. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthält eine ausdrückliche Entscheidung zur privilegierten Genehmigung von WKA im Außenbereich. In direktem Zusammenhang ist in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 ausdrücklich geregelt, dass Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich grundsätzlich nicht erwünscht sind.

Nach dem Willen des Gesetzgebers besteht im Außenbereich damit ein planerischer Vorrang zu Gunsten der Errichtung von WKA und zu Lasten von Einzelhäusern und Splittersiedlungen. Vor diesem Hintergrund ist es zumindest grob unangemessen, auf der Ebene der Regionalplanung vorsorglich Abstandspuffer zu Gunsten der gesetzlich nicht gewünschten Splittersiedlungen und Einzelhäuser zu bestimmen.

b) Vergleich mit dem nicht beplanten Innenbereich

Die im Verhältnis zu WKA vorgesehene Privilegierung der Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ist besonders krass im Vergleich mit der Behandlung von Häusern und Siedlungen im nicht beplanten Innenbereich. Dort wird ein Mindestabstand nur zu Gebieten definiert, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“, also

---

<sup>11</sup> Abwägungsdokumentation, Seite 20 unten

nur für solche Gebäude, die aufgrund ihrer konkreten oder planerisch festgelegten Nutzung besonders störungsempfindlich für die Schall- und Schattenwurfimmissionen von WKA sind.

Zu den Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich können demgegenüber auch gewerblich genutzte Gebäude, Garagen oder und andere nicht durch Immissionen von WKA erheblich beeinträchtigte Gebäudetypen gehören. Es wird noch nicht einmal vorausgesetzt, dass die eine Tabuzone begründenden Einzelhäuser und Splittersiedlungen rechtmäßig errichtet wurden.

Wenn die Privilegierung von Bebauung im Außenbereich im Verhältnis zu WKA vor dem Hintergrund der eindeutigen Regelungen des § 35 BauGB überhaupt in Betracht käme, dann allenfalls für rechtmäßig errichtete Gebäude, die der dauerhaften Nutzung zu Zwecken des Wohnens, der Erholung, des Tourismus oder der Gesundheit dienen.

c) Regelungsmöglichkeit im Verfahren nach dem BImSchG

Soweit die Einzelhäuser und Splittersiedlungen rechtmäßig bestehen und ihre Nutzung aus Gründen des Immissionsschutzes gegen die Errichtung einzelner WKA spricht, sind entsprechende Konflikte in dem der Raumordnung nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren lösbar.

Der NABU setzt sich aus Sicht des Naturschutzes für möglichst unzerschnittene ländliche Räume ein. Gleichzeitig haben wir natürlich auch Verständnis für Anwohner, die sich auch im Außenbereich durch den Betrieb von WKA optisch und akustisch gestört fühlen. Diese würden durch den Wegfall des Ausschlusskriteriums keinesfalls rechtlos gestellt. Gemäß den allgemeinen gesetzlichen Maßstäben werden die Interessen der Anwohner im Rahmen des Verfahrens nach dem BImSchG gegen die für die Errichtung und den Betrieb von WKA am jeweiligen Standort sprechenden Interessen abgewogen.

Es sind verschiedene Varianten denkbar, die in einem solchen Verfahren zur Genehmigungsfähigkeit der Anlage führen können. Neben einzelfallbezogenen Regelungen in der immissionsrechtlichen Genehmigung der WKA ist in vielen Fällen auch die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Einigung zwischen dem betroffenen Eigentümer eines Einzelhauses und dem Investor des Windparks in Betracht zu ziehen. Dessen wirtschaftliches Interesse an der Errichtung eines Windparks ist in der Regel so groß, dass auch deutlich über dem Verkehrswert liegende Zahlungen an betroffene Gebäudeeigentümer wirtschaftlich Sinn ergeben könnten.

Dabei handelt es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit. Dem Planungsverband sind solche Fälle vielmehr praktisch bekannt.<sup>12</sup>

d) Privilegierung von Einzelhäusern und Splittersiedlungen als Abwägungsfehler

*„Der Planungsverband geht jedoch davon aus, dass im Regelfall die bestehende Nutzung als schutzwürdig angenommen werden muss, so dass für eine realistische Berechnung des verfügbaren Flächenpotenzials die Einzelhäuser und Splittersiedlungen mit einem minimalen Schutzabstand berücksichtigt werden müssen.“<sup>13</sup>*

Diese Erwägung des Planungsverbandes lässt in mehrfacher Hinsicht Abwägungsfehler erkennen. Zunächst einmal ist die Vermutung der generellen Schutzwürdigkeit einer bestehenden Nutzung von Gebäuden im Außenbereich völlig unbegründet. Tatsächlich gibt es keine umfassende

---

<sup>12</sup> siehe vorhergehendes Zitat aus der Abwägungsdokumentation

<sup>13</sup> Abwägungsdokumentation, Seite 20f.

Überprüfung der Rechtmäßigkeit insbesondere von Wohnnutzungen im Außenbereich. Es ist realistischerweise anzunehmen, dass gerade im Zusammenhang mit der Aufgabe einer früheren eventuell rechtmäßigen Nutzung im Außenbereich häufig zur Aufnahme illegale Nutzungen insbesondere zu Wohnzwecken kommt.

Der Planungsverband hat darüber hinaus nicht nur den minimalen Schutzabstand berücksichtigt. Dieser läge nämlich nicht bei 800 m, sondern bei 500 m. Der Planungsverband hat diesen Wert für Wohnbebauung unter Bezugnahme auf die Lärmschutzanforderungen nach dem BImSchG in der Abwägung zum zweiten Entwurf nachvollziehbar hergeleitet und so auch als essenzielles Ausschlusskriterium „Wohnhäuser einschließlich 500 m Schutzabstand“ festgelegt.<sup>14</sup>

Ein Abwägungsfehler ist auch im unangemessen unterschiedlichen Umgang mit Einzelgebäuden und Splittersiedlungen,

- die planungsrechtlich grundsätzlich unerwünscht sind,
- möglicherweise nicht rechtmäßig errichtet wurden und
- für die im Einzelfall (z.B. Garagen, gewerbliche Nutzung) kein immissionsrechtlicher Konflikt besteht,

im Vergleich mit den Lebensräumen wildlebender Vögel zu erkennen.

- Deren Schutz ist gesetzlich gewünscht angeordnet.
- Deren Aufenthalt auf den Flächen ist in jedem Fall rechtmäßig und
- zu ihren Lasten besteht bei Unterschreitung bestimmter Mindestabstände zwischen Horst und WKA immer ein immissionsrechtlicher Konflikt.

Es ist unverhältnismäßig, wenn der Entwurf einerseits keine Tabuzonen für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und andere Arten vorsieht und insoweit auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren verweist und andererseits gesetzlich unerwünschte Bebauung im Außenbereich privilegiert.

## 5) Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie

Der vorliegende Entwurf bestimmt Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie als Ausschlussgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen. In der Abwägung heißt es dazu:

*„Für die Errichtung von Windenergieanlagen schlechthin ungeeignet, weil bestehende Rechtsvorschriften, die zu ändern nicht in der Kompetenz der Regionalplanung liegt, die Windenergienutzung generell ausschließen, sind in der Region Rostock die [...] Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie (soweit durch rechtskräftige Bebauungspläne gesichert)“.*<sup>15</sup>

Die Festlegung dieses Ausschlussgebietes ist fragwürdig. Zunächst einmal ist festzustellen, dass es sich bei WKA der neuesten Generation um Gewerbe- und Industrieanlagen handelt. Beispiele aus verschiedenen anderen Bundesländern zeigen, dass zwar nicht ganze Windparks, aber durchaus mehrere WKA zur Eigenversorgung der ortsansässigen Betriebe errichtet und betrieben werden können. Die Planungsrechtliche Zulässigkeit einer WKA in einem Gewerbegebiet wurde auch durch ein Urteil des OVG Lüneburg vom 25. Juni 2015 (Az.: 12 LC 230/14) bestätigt.

---

<sup>14</sup> Abwägungsdokumentation, Seite 20

<sup>15</sup> Abwägungsdokumentation, Seite 19

Es sollte zumindest in der Begründung des Entwurfs erläutert werden, dass die Bezeichnung der Vorranggebiete Gewerbe und Industrie nicht aussagt, dass in diesen Vorranggebieten die Errichtung und der Betrieb einer WKA unzulässig sei. Aus Umweltsicht ist die Errichtung zusätzlicher Stromerzeugungskapazitäten in direkter räumlicher Nachbarschaft zum gewerblichen Verbraucher ausdrücklich zu begrüßen. Das gilt für WKA ebenso wie für Solarstromanlagen.

#### 6) Binnengewässer ab 10 ha Größe

Der Entwurf ordnet lediglich Binnengewässer ab einer Größe von 10 ha als Ausschlussgebiete ein. Das genügt weder den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), noch den Anforderungen des Artenschutzes.

##### a) Anforderungen der WRRL

Sowohl die Wasserbehörde des Landkreises Rostock, als auch das StALU Mittleres Mecklenburg wiesen in ihren bisherigen Stellungnahmen richtigerweise darauf hin, dass sich aus den Anforderungen der WRRL das Erfordernis einer Erweiterung der Ausschlussflächen an den in der Planungsregion vorhandenen Fließgewässern erster und zweiter Ordnung ergibt.

Dies ist wegen der Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erforderlich, nach der bis zum Jahr 2027 die Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen sind. Dafür bedarf es der Freihaltung von Gewässerentwicklungskorridoren erforderlich. Die Wasserbehörde nennt insoweit einen Mindestabstand von 10 m zu verrohrten Abschnitten bzw. zu den Böschungskanten von Gräben.

Die bundesweit bestehenden Defizite bei der Umsetzung der WRRL setzen wir als bekannt voraus. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung durch Festsetzungen der Regionalplanung die insoweit erforderlichen Verbesserungen nicht zu behindern.

##### b) Anforderungen des Artenschutzes

Die Schutzanforderungen zu Gunsten brütender und rastender Wasservögel werden unter der Überschrift „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Zugvögel“ auf Seite 23 angesprochen. Das vorgeschlagene Ausschlusskriterium genügt darüber hinaus auch nicht den Erfordernissen des Artenschutzes zu Gunsten von Fledermäusen. Die Umgebungen von Gewässern gehören zu ihren bevorzugten Jagdrevieren. Dies gilt auch für solche unterhalb einer Größe von 10 ha und für Fließgewässer.

Das allgemeine Ausschlusskriterium bezüglich der Gewässer sollte deshalb folgendermaßen gefasst werden:

„Binnengewässer  $\geq 1$  ha und Fließgewässer 1. Ordnung einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m“

#### 7) Brutplätze von Großvögeln

Der Planungsverband hat im Ergebnis der Stellungnahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens zunächst festgestellt, dass mögliche Konflikte der Vorranggebiete von Windkraftanlagen mit dem Vorkommen windkraftsensibler Großvogelarten bestehen. Weiter wurde festgestellt, dass ein für den Planungszweck ausreichender Informationsstand zu den Brutplätzen nicht vorhanden ist. Deshalb wurden entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben und durchgeführt. Damit entspricht der Planungsverband der seitens des NABU in verschiedenen Beteiligungsverfahren zu Regionalplanungen geäußerten Kritik. Wir begrüßen ausdrücklich die hier zu erkennende

grundsätzliche Bereitschaft der gesetzlichen Verpflichtung zur planerischen Berücksichtigung des Artenschutzes gerecht zu werden.

Soweit nachfolgend auf die Anzahl gemeldeter Kollisionsopfer von Vögeln an WKA Bezug genommen wird, sind diese Zahlen der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg entnommen. Die Daten wurden zusammengestellt durch Tobias Dürr und entsprechen dem Stand vom 7. Januar 2019.

a) Fehlende Begründung für die Abweichung vom Helgoländer Papier  
Die Begründung des vorliegenden Entwurfs und auch der Umweltbericht enthalten aber leider keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den von der LAG VSW herausgegebenen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, dem „Helgoländer Papier“. Es mangelt an einer hinreichenden Begründung dafür, dass im vorliegenden Entwurf teilweise davon abweichende Abstände verwendet werden. Das ist nicht nur bedauerlich, dies ist ein schwerwiegender Abwägungsfehler und Mangel des Umweltberichts.

Die Regelung des § 14 f Abs. 2 Satz 2 UVPG verlangt, in den Umweltbericht die Angaben aufzunehmen, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Dabei sind der gegenwärtige Wissensstand und der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden entsprechend dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess zu berücksichtigen.

Daraus ergibt für den Umweltbericht das zwingende Erfordernis einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Helgoländer Papier. Dieses liegt seit 2008 vor und wurde zuletzt mit Stand vom 15. April 2015 überarbeitet.

Innerhalb der LAG VSW arbeiten die Vogelschutzwarten als die für den ornithologischen Artenschutz zuständigen Fachbehörden der Länder eng zusammen. Sie ist eines der ältesten staatlichen Fachgremien in Deutschland.

Zu den Aufgaben der Mitglieder der LAG VSW gehören insbesondere die Erarbeitung fachlicher Grundlagen für den Artenschutzvollzug und die Koordination avifaunistischer Erfassungen. Partner und zu den Sitzungen ständig geladene Gäste sind das Bundesamt für Naturschutz, der Bundesverband für Wissenschaftlichen Vogelschutz, der Dachverband Deutscher Avifaunisten, der Deutsche Rat für Vogelschutz und die Luxemburger Natur- und Vogelschutzliga.

Die in den genannten Empfehlungen enthaltenen Kriterien sollten deshalb bereits auf der Ebene der Regionalplanung vor einer weiteren Konkretisierung der Standortplanung im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Sie dokumentieren den einschlägigen und aktuellen Stand der Wissenschaft und stellen eine maßgebliche Äußerung der öffentlichen Diskussion dar.

Der Umweltbericht hätte sich deshalb mit ihnen im Einzelnen auseinandersetzen müssen. Es ist nicht ausreichend ohne nähere Begründung die teilweise geringeren Entfernungen aus der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe (AAB) zugrunde zu legen.

b) Zu wenig Fläche für Artenschutz und WKA-Ausbau?

Die Darstellung in der ausgelegten Abwägungsdokumentation, bei Anwendung der Maßstäbe der AAB oder des Helgoländer Papiers blieben nicht genügend Flächen für die Aufstellung und den

Betrieb von WKA übrig, vermag nicht zu überzeugen. Es bedürfte zumindest einer näheren und nachvollziehbaren Erläuterung.

Warum sollte es problematisch sein, wenn wie im Umweltbericht behauptet „50 % des Planungsraums in einer artenschutzrechtlichen Verbotszone liegen würden.“? Die verbleibende Teilfläche des Planungsraumes wäre nicht gerade klein. Worauf gründet die „Einschätzung [...], dass sich bei Berücksichtigung aller betreffenden Arten der Anteil der Verbotszonen auf annähernd zwei Drittel der Gesamtfläche des Planungsraumes“ beliefe?<sup>16</sup> Sehr kleinräumige nicht näher beschriftete Kartenausschnitte<sup>17</sup> können eine nachvollziehbare Darstellung zu dieser Frage nicht ersetzen.

Statt pauschal die für den Artenschutz erforderlichen Flächen zu beschneiden böte es sich an, einige andere inhaltlich fragwürdige Ausschlusskriterien zu hinterfragen und zu prüfen, welche zusätzlichen für die Aufstellung und den Betrieb von WKA geeignete Flächen sich dadurch eventuell finden ließen, siehe dazu vorhergehend unter II. 2), 4) und 5) sowie nachfolgend unter III. 1).

#### c) Seeadler

Für den Seeadler ist das Ausschlusskriterium für Horst- und Nistplätze von Großvögeln in der Weise anzupassen, dass der Ausschlussradius nicht 2.000 m, sondern 3.000 m beträgt. Darüber hinaus sind 1 km breite Flugkorridore von den Horsten zu den Nahrungsgewässern im 6.000 m-Umkreis um den Horst von WKA frei zu halten.

Das Helgoländer Papier sieht für den Seeadler einen Ausschlussbereich von 3.000 m und einen Prüfbereich von 6.000 m vor. Im Prüfbereich sind insbesondere weiter entfernt gelegene Nahrungsgewässer sowie Flugkorridore dorthin in einer Mindestbreite von 1.000 Metern zu berücksichtigen. Betrachtet werden müssen auch regelmäßig genutzte Schlafplätze.

Bisher liegen für den Seeadler 158 Kollisionsopfermeldungen aus Deutschland (davon 44 aus Mecklenburg-Vorpommern) sowie 83 aus anderen europäischen Ländern vor. Wenngleich auch außerhalb der bestehenden Schutzbereiche ein Schlagrisiko besteht, hat der 3.000 m-Schutzbereich bei den meisten Seeadlerhorsten in Deutschland wesentlich zum Schutz der Brutvögel und Brutplätze beigetragen. In Norwegen schrumpfte der Brutbestand im Umfeld eines Windparks von 13 auf fünf Paare, und der Bruterfolg sank bis zum Abstand von 3.000 m durch erhöhte Altvogel-Mortalität, verstärkte Störungen und Habitatverluste. Eine Meidung von WEA wird im Nahrungsrevier nicht festgestellt.

Mecklenburg-Vorpommern hat für den Bestandserhalt des Seeadlers in der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung, da das Bundesland mit nahezu 50 % des deutschen Gesamtbestandes die mit Abstand größte Population aufweist. Die Seeadlerbrutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sind die Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Westen und Süden.

Die AAB sieht, wie der vorliegende Entwurf der Regionalplanung, ohne fachliche Begründung einen kleineren Ausschlussbereich von nur 2.000 m vor, gegenüber den 3.000 m aus dem Helgoländer Papier, ein Abstand, der so auch in Schleswig-Holstein und Brandenburg gilt. Eine solche rein willkürliche Abweichung ohne fachliche Begründung ist, wie die bereits beim Schreiadler angesprochene Verkleinerung des Schutzradius, ein Abwägungsfehler.

---

<sup>16</sup> Umweltbericht, Seite 70

<sup>17</sup> Umweltbericht, Seite 71

Mindestens so schwerwiegend ist die Nichtbeachtung des Prüfbereichs um Seeadlerhorste durch den vorliegenden Entwurf. Diese beträgt nach übereinstimmender Auffassung des Helgoländer Papiers und der AAB 6.000 m um den Horst und führt zum Ausschluss der 1 km breiten Flugkorridore zwischen Brutplatz und möglichen Nahrungsgewässern in diesem Bereich.

Überraschenderweise und ohne jede Begründung zieht die AAB nur Gewässer mit einer Fläche über 5 ha als mögliche Nahrungsgewässer in Betracht. Diese Größe lässt sich aus der Biologie der Art nicht begründen. Der Seeadler nutzt auch kleinere ruhende Gewässer, aber auch Fließgewässer, als Nahrungsflächen. Angesichts des zwingenden Charakters der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist es unzulässig, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen erheblichen Teil der Nahrungsflächen aus der Betrachtung auszublenden.

Die genaue Lage der Gewässer ist dem Planungsverband bekannt. Die Berechnung der Flugkorridore ist mit wenig Aufwand vorzunehmen. Sie sollte auch in die Regionalplanung einbezogen werden, da es keinen Grund für die Annahme gibt, im nachgelagerten Genehmigungsverfahren könnte es insoweit zu abweichenden Bewertungen kommen.

#### d) Schreiadler

Für die Horste des Schreiadlers sieht das Helgoländer Papier für die Errichtung von WKA einen Mindestabstand von 6.000 m vor. Der vorliegende Entwurf hält ohne weitere Begründung nur 3.000 m für ausreichend. Wir haben eine solche Verkleinerung des Schutzradius bereits an anderer Stelle ausführlich kritisiert.

Der wesentliche Grund für die Erforderlichkeit eines 6.000 m-Schutzradius im deutschen Schreiadlerverbreitungsgebiet ist die sehr viel schlechtere Ausstattung der näheren Umgebung der Horste mit geeigneten Nahrungsflächen im Vergleich zu den weiter östlich in Europa gelegenen Regionen. Deshalb ist der Schreiadler in Mecklenburg-Vorpommern auf einen sehr viel größeren Aktionsradius als Nahrungshabitat angewiesen. Die Nutzung von über die Jahre wechselnden verschiedenen Bereichen im 6.000 m-Umkreis um die Horste wurde in den letzten Jahren mehrfach durch Telemetriedaten besonderer Tiere bestätigt.

Die Einhaltung des 6.000 m-Ausschlussradius um Schreiadlerhorste ist deshalb aus Gründen des Artenschutzes erforderlich.

Die im August 2016 durch den Landesminister herausgegebene Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB) führt zu keiner anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

Die AAB erkennt ausdrücklich den Ansatz des Helgoländer Papiers an, wonach die Einhaltung des Tötungs- und Störungsverbots aus § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Festlegung von Ausschlussbereichen und Prüfbereichen zu gewährleisten ist. Das Land hat nach seinen Angaben jedoch die Hinweise des Helgoländer Papiers einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Dabei wurden unter anderem für einige Arten abweichende Ausschluss- und Prüfbereiche festgelegt. Diese bildeten den naturschutzfachlichen Standard für Mecklenburg-Vorpommern und werden zur Anwendung im Rahmen der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative empfohlen.<sup>18</sup> Formal bewegen sich die AAB damit nicht im Widerspruch zum Helgoländer Papier,

---

<sup>18</sup> AAB – Teil Vögel, Seite 11



in dem es heißt, es ist „zu berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum in den Bundesländern unterschiedlich sein können. Daher kann es erforderlich sein, die Empfehlungen landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen.“

Das Land reduziert in den AAB den Ausschlussradius für Windkraftanlagen unter anderem um Schreiadlerhorste jedoch ohne nähere Erläuterung landesspezifischer Besonderheiten pauschal auf 3.000 m, sofern zusätzliche geeignete Nahrungs- bzw. Lenkungsflächen im 3 km-Radius um den Brutwald im Umfang von 15 ha (Basisbedarfsfläche) je WEA und je Brutrevier geschaffen werden.

Da es an einer fachlichen Ableitung fehlt, überschreitet das Land mit den gewählten Abweichungen die Grenzen des behördlichen Einschätzungsvorrechts, das sich nicht außerhalb der Grenzen des Stands von Wissenschaft und Technik bewegen darf, wie er durch das Helgoländer Papier dokumentiert wird. Die Vorgaben der AAB können ein signifikant gesteigertes Tötungsrisiko für die betroffenen Schreiadler nicht ausschließen.

Zwar handelt es sich bei der Herstellung von Grünlandflächen in Schreiadlerrevieren um eine plausible Möglichkeit der Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Verringerung des Kollisionsrisikos durch Bindung der Vögel an den Nahbereich des Brutplatzes.<sup>19</sup> Allerdings steht ein Nachweis des Erfolges derartiger Maßnahmen im Rahmen von Felduntersuchungen noch aus. Gesicherte Erkenntnisse fehlen bislang. Die Nahrungsverfügbarkeit ist zweifelsohne ein Faktor, welcher das Aktionsmuster einer Art bestimmt. Es gibt jedoch noch weitere Faktoren, so dass eine Steuerung der Aktionsräume über die Nahrungsverfügbarkeit tatsächlich nicht in jedem Fall erfolgreich sein muss.

Fachlich nicht nachvollziehbar erscheint insbesondere die Bemessung der zusätzlichen Nahrungsflächen allein an der Zahl der zu errichtenden Anlagen, unabhängig von der notwendigen Mindestausstattung des konkreten Brutreviers. Sehr bedenklich ist auch der Verzicht der AAB auf einen Nachweis der Effektivität der neu geschaffenen Nahrungsflächen im konkreten Einzelfall. Diese und weitere fachliche Fragen werden zukünftig gerichtlich zu prüfen sein.

Festzuhalten ist, dass sowohl die AAB wie auch das Helgoländer Papier einen Abstand von 6.000 m um Schreiadlerhorste als artenschutzrechtlich relevant ansprechen. Sie bestimmen ihn anders als das Helgoländer Papier nicht als Ausschluss-, sondern als Prüfbereich.

Auch nach dem Inhalt der AAB sind zumindest Teile der Flächen im Horstabstand zwischen 3.000 m und 6.000 m aus Artenschutzgründen von WKA frei zu halten, nämlich

- traditionelle Nahrungsflächen des Schreiadlers,
- weitere essentielle Aktions- und Interaktionsräume und
- Flugkorridore zwischen den Horsten und diesen Flächen.

Sollte der Planungsverband aufgrund einer rechtlich unzutreffenden Einschätzung dazu kommen, dass den Empfehlungen der AAB der Vorrang vor den Empfehlungen des Helgoländer Papiers einzuräumen ist, so wären jedenfalls zumindest die Anforderungen der AAB einzuhalten und die genannten drei Teilbereiche der Flächen im Abstand zwischen 3.000 m und 6.000 m um die Schreiadlerhorste von WKA und damit von Windeignungsgebieten frei zu halten. Zumindest ein

---

<sup>19</sup> Insoweit handelt es sich um eine Verbesserung verglichen mit den älteren Entwürfen der AAB, die in unserer Stellungnahme vom 13. November 2015 kritisiert wurden.

großer Teil der essentiellen Nahrungsflächen ist beim LUNG landesweit erfasst. Die Flugkorridore dorthin dürften sich ebenfalls mit wenig Aufwand errechnen lassen.

Das ist jedoch nicht geschehen und sollte nachgeholt werden. Der vorliegende Entwurf enthält noch fünf Vorranggebiete, die sich mit den 6.000 m-Radius um Schreiadlerhorste überschneiden:

- Appelhagen
- Dalwitz
- Dummerstorf
- Jördenstorf
- Schlage.

e) Weißstorch

Für den Weißstorch sehen sowohl das Helgoländer Papier als auch die AAB des Landes einen Ausschlussbereich von 1.000 m und einen Prüfradius von 2.000 m vor. In diesem sind mögliche Konflikte mit regelmäßig genutzten Flugrouten, Nahrungsflächen oder Schlafplätzen zu untersuchen.

Der vorliegende Entwurf sieht keine Ausschlussgebiete mit Rücksicht auf die Horste des Weißstorches vor, lediglich die Berücksichtigung dieser Horste im Rahmen der Restriktionskriterien. Das sollte angepasst werden, um den Anforderungen des Artenschutzes zu genügen. Zumindest der 1.000 m-Schutzradius sollte in den vorliegenden Entwurf übernommen werden.

i. Anforderungen des Artenschutzes

Für den Weißstorch wurden bisher 67 Schlagopfer aus Deutschland (davon 11 aus Mecklenburg-Vorpommern), 66 aus Spanien und je eines aus Österreich und Frankreich dokumentiert. Angesichts dieser Zahlen ist unverständlich, weshalb der Umweltbericht bei den Abstandszonen um die Brutplätze Unterschiede machen will

*„zwischen den Greifvögeln, für die aufgrund fehlenden Meidungsverhaltens grundsätzlich ein erhöhtes Risiko der Kollision mit Windenergieanlagen besteht, und den Störchen, welche den Anlagen in der Regel ausweichen.“<sup>20</sup>*

80 % aller Nahrungsflüge des Weißstorchs zur Brutzeit finden im Radius von 2.000 m um den Horst statt, wobei die Aktivitätsräume bei Ackerstandorten größer sind als in Grünlandbereichen. Gering ausgeprägte Meidung von WEA und Gewöhnungseffekte in attraktiven Nahrungsrevieren führen zu einem erhöhten Kollisionsrisiko.

Ein nicht unerheblicher Anteil von Nahrungsflügen (22 %) kann in einer Höhe zwischen 50 und 150 m erfolgen. Mit einem Mindestabstand von 1.000 Metern lassen sich die Hauptnahrungsflächen in der Horstumgebung schützen, während ein Prüfbereich von 2.000 Metern um den Horst empfohlen wird, um weitere wichtige, abgrenzbare Nahrungsflächen (vor allem Grünland), zu berücksichtigen.

Die AAB bestätigen die im Helgoländer Papier genannten Abstände und erläutern die artenschutzrechtlichen Anforderungen für den 1-2-km Umring (Prüfbereich) unter Verwendung einer anschaulichen Grafik auf Seite 25 wie folgt:

---

<sup>20</sup> Umweltbericht, Seite 16

*„Wenn durch den Bau der WEA Grünland oder andere relevante Nahrungsflächen (vgl. Liste der für die Art Weißstorch relevanten Biotoptypen in Anlage 1) überbaut oder verschattet werden bzw. Barrierewirkungen (= Versperrung der Flugwege) unterliegen, so ist von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot auszugehen, welches ggf. durch Lenkungsmaßnahmen vermieden werden kann, soweit nicht essentiell oder traditionell wichtige Nahrungshabitate betroffen sind, bei denen eine erfolgreiche Ablenkung nicht prognostiziert werden kann. Bei essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen ist zusätzlich von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen. Durch die Lenkungsflächen soll die Aufenthaltswahrscheinlichkeit innerhalb des Windparks minimiert werden. Dafür müssen im 2-km-Umring großflächige attraktive und möglichst brutplatznahe Nahrungsflächen auf der windparkabgewandten Seite des Horstes gemäß Anlage 1 angelegt werden. Zur weiteren Absicherung der Wirksamkeit der Gesamtmaßnahme sind zusätzlich begleitende Maßnahmen (z.B. Abschaltungen im Zusammenhang mit Bearbeitungsgängen der Nutzflächen aufgrund erhöhter Attraktionswirkung auch für ansonsten überwiegend abseits der Flächen aktive Individuen kollisionsgefährdeter Arten) [...] geboten.“*

- ii. 800 m Abstand sind zu wenig  
Dazu heißt es im Umweltbericht:

*„Für die Abstandszonen um die Brutplätze des Weißstorches gilt, dass sie sich fast ausnahmslos mit den Schutzabständen um die Wohnorte überlagern, sodass sie schon aus diesem Grund für die Windenergienutzung überwiegend nicht in Frage kommen. Einzelne Potenzialflächen ergaben sich dort, wo Störche bei Häusern im Außenbereich brüten und nur der regelmäßige Schutzabstand von 800 Metern zur Anwendung kommt. In diesen Fällen wird eine Unterschreitung des 1.000-Meter-Abstandes um den Brutplatz grundsätzlich als vertretbar angesehen, wenn durch das Windenergie-Vorranggebiet keine essenziellen Nahrungsflächen in Anspruch genommen werden.“<sup>21</sup>*

Diese Schlussfolgerung des Umweltberichtes steht im Widerspruch sowohl zum Helgoländer Papier, als auch zu den AAB. Es werden keine inhaltlichen Gründe für diese Verringerung des Schutzabstandes angegeben. Das ist ein Abwägungsfehler.

f) Rotmilan

Der NABU nimmt die Entscheidung des Planungsverbandes zur Kenntnis, mit Bezug auf die Horstplätze des Rotmilans auf der Ebene der Raumplanung weder ein Ausschlusskriterium noch ein Restriktionskriterium zu formulieren. In der Abwägungsdokumentation wird Bezug nehmend auf die Abstandsempfehlungen der AAB dazu erläutert:

*„Eine flächenmäßig erhebliche Überschneidung ergibt sich mit den Abstandszonen um die Brutplätze des Rotmilans. Diese Art kommt in der Region Rostock offensichtlich flächendeckend vor und zeichnet sich durch eine vergleichsweise geringe Brutplatztreue aus. Die 2016 ermittelten Vorkommen können somit keinesfalls direkt für die Abgrenzung der geplanten Vorranggebiete maßgebend sein.“<sup>22</sup>*

Diese Argumentation ist uns aus den Verfahren zur Aufstellung anderer Regionalplanungen bekannt. Für wirklich überzeugend halten wir sie nicht. Es ist zwar richtig, dass der Rotmilan häufig seine Horste wechselt. Bei ansonsten unverändertem Nahrungsangebot und

---

<sup>21</sup> Umweltbericht, Seite 50

<sup>22</sup> Abwägungsdokumentation, Seite 33

Umgebungsbedingungen bleibt er jedoch seinem Brutrevier in der Regel langjährig treu. Ein möglicher Wechsel des Horstes in der Zukunft würde nach unserer Einschätzung im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt werden können, wenn neben dem Ausschlussbereich auch der etwas größere Prüfbereich um die Horste und die Lage der wichtigen Nahrungsflächen betrachtet würde. Der Planungsverband hat unseres Erachtens vorschnell darauf verzichtet, sich einen wirklichen Gesamtüberblick über die Rotmilanpopulation in der gesamten Planungsregion zu verschaffen.

Durch den Verzicht auf den Versuch mögliche Artenschutzkonflikte zu Lasten des Rotmilans auf der Ebene der Regionalplanung zu bewältigen wird das Problem vollständig auf die nachgelagerte Ebene der Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG verlagert. Erst dort als nicht lösbar erkannte Konflikte mit Rotmilanvorkommen können Windkraftprojekte zu einem Zeitpunkt zum Scheitern bringen, zu dem bereits erhebliche Investitionen getätigt wurden. Wir möchten noch einmal betonen, dass die Lösung möglichst vieler Artenschutzkonflikte bereits auf der Ebene der Regionalplanung nicht nur dem Artenschutz dienen kann, sondern auch die Investitionssicherheit für die Windkraftindustrie deutlich erhöhen könnte.

Möglicherweise könnten insoweit auch neuartige Planungsansätze weiterhelfen. Der aktuell auch in der Beteiligungsphase befindliche RREP Westmecklenburg setzt mit Blick auf den Rotmilan auf das Konzept der Ermittlung regionaler Dichtezentren dieser Art. Dabei wurden insbesondere Nahrungshabitats (also Grünland) beachtet und zur Verifizierung die Verteilung der Nahrungshabitat-Dichtezentren mit bekannten Horststandorten abgeglichen. Auf diese Weise wurden die Ausschlussbereiche ermittelt in denen der Bau und der Betrieb von WKA auszuschließen ist.

Der NABU begrüßt diesen neuen Ansatz zur Umsetzung des Artenschutzes in der Fläche. Erforderlich ist insoweit eine hohe fachliche Qualität, die sich nicht zuletzt durch Abgleich mit den auf „traditionelle“ Art gefundenen Ergebnissen erweisen muss. Eventuell noch nicht überzeugende Ergebnisse sprächen aus unserer Sicht eher dafür, das Verfahren weiter zu verfeinern, als seine Anwendbarkeit von vorneherein auszuschließen.

Der Versuch scheint lohnend, durch die Ermittlung von Dichtezentren ein planerisches Gesamtkonzept zur Sicherung ausreichenden Lebensraums für den Rotmilan zu erstellen. Wenn in diesen Dichtezentren dann auch noch nach und nach Altanlagen abgebaut werden würden, könnten dem Rotmilan im Konflikt mit dem Betrieb von WKA nach und nach genügend sichere Räume geschaffen werden. Da auch andere Arten ähnliche Habitatbedingungen wie der Rotmilan nutzen, hätten diese Dichtezentren auch synergetische Effekte für andere Tiere. Das Konzept der Dichtezentren sollte weiter verfolgt werden.

Klar zu stellen ist aber auch, dass durch einen regionalplanerischen Ansatz auf Grundlage von Dichtezentren keinesfalls ein Blankoschein für den Betrieb von WKA außerhalb dieser Zentren erteilt würde. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG hat natürlich weiterhin die gesetzliche geforderte Artenschutzprüfung zu erfolgen.

#### g) Weitere Vogelarten

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich hinsichtlich der windkraftsensiblen Großvogelarten auf die Arten Seeadler, Schreiadler, Fischadler und Weißstorch. Aus Sicht des Artenschutzes sollten die im Helgoländer Papier für Großvögel empfohlenen Mindestabstände vollständig in die Regionalplanung übernommen werden.

Die folgende Tabelle listet die im vorliegenden Entwurf noch enthaltenen Abweichungen von den Ausschlussbereichen des Helgoländer Papiers<sup>23</sup> auf:

Art(engruppe)	Mindestabstand der WKA (Prüfbereich in Klammern)	
	Helgoländer Papier	RREP Region Rostock
Schwarzstorch	3.000 m (10.000 m)	fehlt
Weißstorch	1.000 m (2.000 m)	fehlt
Fischadler	1.000 m (4.000 m)	1.000 m
Wespenbussard	1.000 m	fehlt
Schreiadler	6.000 m	3.000m <sup>24</sup>
Kornweihe	1.000 m (3.000 m)	fehlt
Wiesenweihe	1.000 m (3.000 m) <sup>25</sup>	fehlt
Rohrweihe	1.000 m	fehlt
Rotmilan	1.500 m (4.000 m)	fehlt
Schwarzmilan	1.000 m (3.000 m)	fehlt
Seeadler	3.000 m (6.000 m)	2.000 m
Baumfalke	500 m (3.000 m)	fehlt
Wanderfalke	1.000 m/Baumbrüter: 3.000 m	fehlt
Uhu	1.000 m (3.000 m)	fehlt
Sumpfohreule	1.000 m (3.000 m)	fehlt
Reiher	1.000 m (3.000 m)	fehlt

### III. Restriktionskriterien zur Festlegung von WEG

#### 1) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung

Der vorliegende Entwurf ordnet die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung anders als die Entwürfe anderer Planungsverbände nicht in die Ausschlussgebiete ein. Der NABU begrüßt diese Entscheidung.

Wir schlagen darüber hinaus vor, zumindest die Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung auch nicht mehr als Restriktionsgebiete zu berücksichtigen. Bei diesen Flächen geht es um die Sicherung des Rohstoffabbaus über einen Zeitraum hinweg, der sowohl die voraussichtliche Geltungsdauer des RREP, als auch die übliche Nutzungsdauer eines Windparks deutlich

<sup>23</sup> vgl. Berichte zu Vogelschutz Band 51 (2014), Seite 15ff.

<sup>24</sup> um Waldschutzareal Schreiadler

<sup>25</sup> Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.

überschreitet. Dazu heißt es in der Begründung der derzeit gültigen Regionalplanung aus dem Jahr 2011:

*„Bezüglich des Bedarfes an den Rohstoffen Sand und Kiessand geht der Träger der Regionalplanung von der Annahme aus, dass die durchschnittliche Gewinnungsmenge in den kommenden Jahren stagnieren oder zurückgehen wird. Die Zahlen des Bergamtes Stralsund zeigen seit 1995, spätestens aber seit 1999, einen kontinuierlichen Abwärtstrend der Gewinnungsmenge in der Planungsregion. Während 1995 noch 3,7 Mio t Sande und Kiessande gewonnen und vermarktet wurden, waren es 2006 nur noch 2,1 Mio t. Unter der Annahme, dass die Nachfrage nach Sand und Kiessand im Wesentlichen auf diesem Wert stagniert, würden allein in den Vorranggebieten ausreichend gewinnbare Rohstoffvorräte für den Geltungszeitraum des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gesichert werden. Unter Hinzuziehung der festgelegten Vorbehaltsgebiete mit einem Abbauvolumen von weiteren schätzungsweise 300 Mio t wird der vom Gesetzgeber geforderten langfristigen Sicherung entsprochen.“<sup>26</sup>*

Da die Flächen für den Rohstoffabbau offenbar zeitnah nicht benötigt werden, sollte der zumindest vorübergehenden Nutzung für die Errichtung und den Betrieb von WKA auf diesen Flächen der Vorrang eingeräumt werden. Eventuell bestehende Nutzungskonflikte ließen sich im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Verfahren unter anderem durch Befristungen der Genehmigungen ohne Probleme bewältigen.

## 2) Mindestabstände zu Schutzgebieten

Der vorliegende Entwurf verzichtet darauf, Mindestabstände zu Naturschutzgebieten als Ausschlussgebiete festzulegen und beschränkt sich insoweit auf die Festlegung des Restriktionskriteriums einer 500 m - Abstandszone um Europäische Vogelschutzgebiete. Das ist unzureichend.

### a) Vogelschutz

Zu Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck sieht das Helgoländer Papier der LAG VSW einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindesten jedoch 1.200 m vor. Das gleiche gilt für alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen sowie für Ramsar-Gebiete mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut.

Die genannten Gebiete beherbergen nicht nur Brutvorkommen, sondern auch besonders große Ansammlungen von ziehenden, mausernden oder rastenden Individuen. Da die Effekte von WEA auf diese großen Rastbestände mit zunehmender Anlagenhöhe weiter reichen, werden Mindestabstände über das Zehnfache der Anlagenhöhe empfohlen. Ein Mindestabstand von 1.200 m ergibt sich bei immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen, die aktuell als vergleichsweise niedrig einzustufen sind. Abstände von über 2.000 m werden bei WEA mit einer Höhe von über 200 m als erforderlich angesehen. In Einzelfällen, die zu einer erheblichen Gefährdung der an- oder abfliegenden Rastvögel oder der ziehenden Vögel, z. B. innerhalb der Hauptzugrichtungen in Gebieten mit überregionaler Bedeutung für den Vogelzug, führen, können auch größere Abstände erforderlich werden.

Die Ramsar-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern sind jeweils auch als Europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen. In der Planungsregion Rostock ist jedoch die Einbeziehung von

---

<sup>26</sup> RREP Mittleres Mecklenburg/Rostock 2011, S. 63

allein nach nationalem Recht festgesetzten Naturschutzgebieten jedoch relevant, nämlich hinsichtlich der Naturschutzgebiete (NSG) Göldenitzer Moor und Groß Potremser Moor.

Die Abweichung von den Empfehlungen des Helgoländer Papiers wird inhaltlich nicht begründet. Wir nehmen nicht an, dass beim Plangeber ein höherer ornithologischer Sachverstand vorhanden ist als bei den Autoren des Helgoländer Papiers aus der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und erwarten insoweit eine Anpassung an die fachlich gebotenen Maßstäbe, also die Festsetzung von Ausschlussgebieten anstelle der Restriktionsgebiete und zwar mit einem Abstandspuffer des Zehnfachen der Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m.

#### b) Fledermausschutz

Eine analoge Anpassung ist zur Gewährleistung des Tötungsverbots zu Gunsten von Fledermäusen erforderlich, deren Lebensräume typischerweise nicht in Europäischen Vogelschutzgebieten liegen, sondern in FFH-Gebieten. Als zusätzliches Ausschlusskriterium sollte deshalb aufgenommen werden:

„Natura 2000-Gebiete mit dem Schutzziel Fledermäuse einschließlich eines Abstandspuffers von 1.000 m.“

#### 3) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Zugvögel

Der vorliegende Entwurf sieht keine Ausschlussgebiete zum Schutz der ziehenden Vögel vor. Er beschränkt sich stattdessen auf die Festsetzung von Restriktionsgebieten. Das ist nicht ausreichend.

#### a) Umsetzung des Helgoländer Papiers erforderlich

Um einen ausreichenden Schutz der durchziehenden Vögel zu gewährleisten, sollten die Empfehlungen des Helgoländer Papiers zu entsprechenden Ausschlussgebieten übernommen werden.

Das heißt:

- Freihaltung der Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln
- Freihaltung von überregional bedeutsamen Zugkonzentrationskorridoren und
- Einhalten eines Mindestabstandes von 1.200 m bis 2.000 m zu Gastvogellebensräumen internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen) z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln).

Das vollständige Fehlen entsprechender Ausschlussbereiche verkennt die besondere Bedeutung und auch internationale Verantwortung Mecklenburg-Vorpommern für den Vogelzug. Internationale rechtliche Rahmenbedingungen sind insoweit insbesondere die Europäische Vogelschutzrichtlinie und das Regionalabkommen Wasservögel (AEWA) zur Umsetzung der Bonner Konvention. Danach kommt insbesondere auch dem Schutz bedeutender Rastgebiete wandernder Zugvögel eine besondere Bedeutung zu. Diese Gebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder die Überwinterung. Windenergieanlagen können die Funktionen bedeutender Rastgebiete erheblich beeinträchtigen, indem sie eine Scheuchwirkung entfalten und dadurch den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Viele Vogelarten umfliegen Windenergieanlagen weiträumig, was mit einem

erhöhten Energieaufwand verbunden ist. Nicht zuletzt besteht auch ein Vogelschlagrisiko, welches artspezifisch unterschiedlich ist.

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservögel aus den Brutgebieten Nordeuropas in die Überwinterungsgebiete Nordafrikas nutzen. Es gehört zum arttypischen Verhalten der genannten Vögel, dass diese während ihres Aufenthaltes in unserem Land regelmäßig innerhalb eines Tages zwischen ihren Schlaf- und Rastplätzen wechseln. Die in diesem Bereich genutzten Flugkorridore müssen zum Schutz der Vögel genauso wie die Hauptzugkorridore auch von Windkraftanlagen freigehalten werden.

Die Aufnahme der Kriterien des Vogelzugs und des Schutzes rastender Vögel nur in die Restriktionskriterien verkennt offensichtlich die biologische und angesichts der internationalen Verpflichtungen auch rechtliche Bedeutung dieses Aspektes der Vogelwelt, die eine Aufnahme in die weichen Tabukriterien zwingend erforderlich macht.

b) Modell der Vogelzugsdichte in MV des I. L. N.

Der Planungsverband bezieht sich bei der Festlegung der Restriktionsgebiete auf das vom I.L.N. Greifswald 1996 angefertigte „Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz“. Dieses hat damals auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse zur Phänologie des Vogelzuges und der gegebenen Landschaftsausstattung ein Modell für die Vogelzugsdichte in Mecklenburg-Vorpommern entworfen.<sup>27</sup>

Die methodische Herangehensweise auf fachwissenschaftlicher Grundlage ist zu begrüßen. Festzustellen ist allerdings auch, dass das bezeichnete Modell auf bereits sehr alten Daten beruht. Dem Gutachten des I. L. N. liegen Daten über den Vogelzug bis längstens Mitte der Neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts zugrunde. Seitdem fanden mehrere raumbedeutsame Veränderungen der Landschaft statt, die erheblichen Einfluss auf den Vogelzug hatten und noch haben. Aus Vorpommern sind hier unter anderen die großräumigen Renaturierungs- und Wiedervernässungsprojekte der Kompensationsmaßnahme im Großen Landgrabental und am Galenbecker See, sowie die durch ein Hochwasser eingetretene und durch ein Projekt der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe nun dauerhaft gesicherte Wiedervernässung des Anklamer Stadtbruchs.

Infolge dieser Veränderungen haben sich die Durchzugs- und Rastzahlen vieler Wasser- und Watvogelarten sowie des Kranichs in den letzten 10 bis 15 Jahren ganz erheblich erhöht, womit damit einhergehend auch der überregionale Vogelzug dieser Arten und die Zug- und Flugbewegungen zwischen den einzelnen Flächen stark zugenommen haben. Auch die räumliche Verteilung hat sich verändert.

Der NABU hat leider nicht die finanziellen Mittel eine eigene aktualisierte Modellierung des Vogelzugs in Mecklenburg-Vorpommern zu erstellen. Auch im Mecklenburger Landesteil ist es in den letzten 30 Jahren jedoch zu erheblichen Veränderungen des Vogelzugs gekommen. Als ein Beispiel kann die Entwicklung des Kranichschlafplatzes im NSG Radelsee in Verbindung mit den westlich von Rostock gelegenen Äsungsflächen der Kraniche genannt werden.

#### IV. Nachträgliche Artenschutzkonflikte (Begründung zu G2)

In der Begründung zum planerischen Grundsatz 2 heißt es:

---

<sup>27</sup> Umweltbericht, Seite 44



*„Sofern bei einem festgelegten Vorranggebiet ein Vorkommen von Vögeln besonders geschützter Arten festgestellt wird und die Schutzvorschriften eine zweckmäßige Ausnutzung des Vorranggebietes in Frage stellen, ist im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen von der Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung Gebrauch zu machen. Nur in diesem besonderen Fall wird ein gesetzlich festgelegtes Verhältnis von Regel und Ausnahme durch die Festlegungen des RREP umgekehrt, indem vorrangig die Möglichkeit einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten zu prüfen ist. Grund hierfür ist die Veränderlichkeit der Raumnutzung durch die windkraftsensiblen Vogelarten, die ansonsten jede verlässliche und verbindliche Regelung der Windenergienutzung für den Planungszeitraum des RREP unmöglich machen würde.“*

Damit wird eine Aussage zur Anwendung des Artenschutzrechtes getroffen. Das Recht des Artenschutzes ist zwingendes Recht, das einer planerischen Bindung nicht zugänglich ist. Es bestehen in diesem Bereich auch umfangreiche Vorschriften, die nicht nur dem nationalen Plangeber, sondern zu einem erheblichen Teil auch einer Regelung durch den nationalen Gesetzgeber bzw. der nationalen Genehmigungsbehörde nach dem BImSchG entzogen sind.

Aus diesem Grund nimmt der NABU die Rechtsansicht des Planungsverbandes mit Interesse zu Kenntnis. Eine inhaltliche Stellungnahme erübrigt sich jedoch an dieser Stelle und wird bei Bedarf im Rahmen behördlicher Genehmigungsverfahren oder sonstiger behördlicher Verfahren erfolgen.

## V. Stellungnahme zu einzelnen WEG

### 1) Carinerland Ost (Nr. 15)

In weniger als 3.000 m Entfernung von diesem Vorranggebiet befindet sich ein bekannter Seeadlerhorst. Innerhalb des Gebietes liegt ein Kleingewässer. Vor Ausweisung des Gebietes wäre zu prüfen, ob dieses Gewässer als Nahrungshabitat geeignet ist und genutzt wird. In Betracht zu ziehen ist dabei auch der erforderliche Flugkorridor von 1.000 m Breite.<sup>28</sup>

### 2) Carinerland West (Nr. N1)

Das Gebiet überschneidet sich teilweise mit dem 3.000 m-Ausschlussbereich um einen Seeadlerhorst. Der NABU fordert dessen Beachtung und die entsprechende Anpassung der Gebietsgrenzen.

### 3) Neubukow (Nr. 22)

Auch hier kommt es zur Überschneidung mit dem nach dem Helgoländer Papier freizuhaltenen Ausschlussbereich von 3.000 m um einen Seeadlerhorst.

Darüber hinaus liegt das EU- Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) in westlicher Richtung nur 200 m entfernt. Der zu Rast- bzw. Vogelschutzgebieten erforderliche Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m<sup>29</sup> wird damit deutlich unterschritten. Die Entfernung liegt sogar deutlich unterhalb des im vorliegenden Entwurf mit einer Mindestentfernung von 500 m festgelegten Restriktionsbereichs.

In unserer Stellungnahme vom 11. März 2016 hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass unter WKA dieses Windparks auffällig viele getötete Fledermäuse gefunden wurden. Gegen den Betrieb der Anlagen bestehen deshalb schwerwiegende artenschutzrechtliche Bedenken.

---

<sup>28</sup> siehe oben Seite 15

<sup>29</sup> siehe oben Seite 22

#### 4) Radegast (Nr. 28)

Das EU-Vogelschutzgebiet „Kariner Land“ (DE 2036-401) liegt hier nur 800 m entfernt. In dem dazugehörigen Standarddatenbogen sind windkraftsensible Vogelarten wie der Rotmilan als Brutvogel aufgeführt. Der NABU fordert auch hier die Einhaltung eines Mindestabstands von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindesten jedoch 1.200 m zum Schutzgebiet. Die Abgrenzung des Eignungsgebiets ist entsprechend anzupassen.

#### 5) Jürgenshagen (Nr. 33/45)

In der Abwägungsdokumentation<sup>30</sup> wird ein Einwand der UNB zu diesem Gebiet wegen der erheblichen Betroffenheit des Weißstorchs folgendermaßen diskutiert:

*„Den Einwänden der Naturschutzbehörde wird nicht gefolgt. Der Planungsverband geht davon aus, dass die langjährige Existenz eines Weißstorchbrutplatzes in der Nähe des Windparks dafür spricht, dass eine artenschutzrechtlich relevante Konfliktsituation nicht gegeben war und nicht gegeben ist. Der Fall wäre möglicherweise anders zu beurteilen, wenn sich durch die Errichtung wesentlich größerer Anlagen das Risiko für den Weißstorch deutlich erhöhen würde. Auf einen derartigen Zusammenhang zwischen Anlagengröße und Schlagrisiko für den Weißstorch liegen dem Planungsverband jedoch keine Hinweise vor.“*

Dem ist entgegenzuhalten, dass die dort brütenden Weißstörche möglicherweise nur Glück gehabt haben. Der Mindestabstand von 1.000 m ist natürlich einzuhalten.

#### 6) Bützow (Nr. 37/51)

Auch bei diesem Gebiet wird mehrfach der Mindestabstand von 3.000 m zu Seeadlerhorsten nicht eingehalten. Angesichts der geringen Größe des Gebietes wird dessen Streichung angeregt.

#### 7) Dalkendorf (Nr. 38)

Zu diesem Eignungsgebiet weisen wir darauf hin, dass die lineare Erweiterung Richtung Süden wie eine Front vor dem östlichen Waldstück für Fledermäuse und Vögel wirken könnte. Der Verzicht würde weiterhin eine geringere Umzingelung des Waldstücks zur Folge haben, da auch im Nordosten als auch im Osten weitere WEG vorgeschlagen sind. Deshalb sollte auf den linearen Anhang in Richtung Süden verzichtet werden.

#### 8) Mistorf (Nr. 55/58)

In der Abwägungsdokumentation zum WEG Mistorf wird folgender Einwand zitiert:<sup>31</sup>

*„Ein Bürger aus Groß Schwiesow weist darauf hin, dass die geplante Arrondierungsfläche Gehölze, Feuchtbiootope und Moor umfasst. Nach Aussagen der dort aktiven Jäger und ornithologisch interessierter Bürger würden diese Gebiete zur Nahrungssuche von Greifvögeln wie dem Roten Milan und dem Mäusebussard sowie auch von dem seit zwei Jahren in Groß Schwiesow brütenden Weißstorchpaar genutzt.“*

Der Planungsverband bewertet das folgendermaßen:<sup>32</sup>

*„Für die geplante Arrondierungsfläche in der Mitte des Eignungsgebietes ist dem Planungsverband ein Vorhaben zur Errichtung einer einzigen weiteren Windenergieanlage bekannt. Aufgrund der bestehenden Restriktionen durch Waldstücke und Biotope sowie der notwendigen Abstände zu den bereits vorhandenen Anlagen geht der Planungsverband nicht*

---

<sup>30</sup> dort Seite 197

<sup>31</sup> Abwägungsdokumentation, Seite 206

<sup>32</sup> Abwägungsdokumentation, Seite 209

*davon aus, dass darüber hinaus eine zweckmäßige Ausnutzung der betreffenden Fläche möglich wäre.“*

Der NABU fordert, dass die mittige Arrondierungsfläche trotz vorhandenen Anlagenbestand wegen ihres hohen naturschutzfachlichen Wertes nicht Teil des WEG bleibt.

#### 9) Tarnow (Nr. 71)

Hier empfiehlt der NABU die Streichung des südlichen Zipfels, welcher an der Waldkante im Westen entlangführt. Dieser befindet sich nach den Maßstäben des Helgoländer Papiers im 3.000 m-Ausschlussbereich um einen Seeadlerhorst. Der Flugkorridor zum Karcheezer See als einem möglichen Nahrungsgewässer der Seeadler würde versperrt.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass bei Aufstellung und Betrieb von WKA in diesem Bereich durch die langgestreckte Lage am Wald entlang zukünftig auch Fledermäuse und weitere Vogelarten erheblich betroffen sein werden. Angesichts der Waldarmut in MV sollte nur der nördliche Teil ausgewiesen werden. Aus Naturschutzsicht ist der schmale südliche Bereich des Gebietes sicherlich problematischer als der weitere Betrieb der WKA, die im nördlichen Bereich jetzt außerhalb des Eignungsgebietes liegen sollen.

#### 10) Kuhs (Nr. 72)

Dem NABU ist bekannt, dass im WEG Kuhs ein Repowering von mindestens 2 WKA geplant ist. Dabei sind zwei Rotmilanhorste in ca. 2000 m Entfernung betroffen. Wir haben zu den zugesendeten Scopingunterlagen des StALU am 2. Oktober 2018 Stellung genommen.

Weiterhin liegt der nördliche Teil des WEG im 3.000 m-Radius um einen bekannten Seeadlerhorst. Im Umweltbericht wird weiter beschrieben, dass im Westen des Gebiets eine Feuchtgrünlandfläche berührt wird. Diese könnte als Nahrungshabitat für den Rotmilan von essentieller Bedeutung sein. Zwei weitere Feuchtgrünlandflächen liegen im Nordosten. Hier besteht noch erheblicher Klärungsbedarf. Eventuell ergeben sich aus dem Genehmigungsverfahren zum Repowering die dafür benötigten fachlichen Erkenntnisse.

#### 11) Warnkenhagen (Nr. 73)

Im Zentrum dieses Eignungsgebietes befindet sich nach unserem Kenntnisstand ein Kranichbrutplatz.

#### 12) Hohen Luckow (Nr. 100/101)

Durch eine der WKA aus dem hier bestehenden Windpark wurde im Juli 2017 bereits ein Schreiadler erschlagen.

#### 13) Kurzen Trechow (Nr. 104)

Der westliche Teil dieses Eignungsgebietes liegt im 3.000 m-Ausschlussbereich um einen Seeadlerhorst. Teilweise beträgt der Abstand weniger als 2.000 m. Das ist nicht akzeptabel.

Weiterhin kann zurzeit nicht abgeschätzt werden, inwiefern die in den Unterlagen beschriebenen Feuchtgebiete, Kleingewässer und Feldgehölze im südlichen und östlichen Teil des Vorranggebietes zu einer erheblichen Betroffenheit schon bekannter Rotmilane führen könnte.

#### 14) Glasewitz (Nr. 106)

Der NABU begrüßt, dass die besonders kritische Erweiterung des Gebietes gestrichen wurde. Die die Wiederbesiedlung des 2000-2008 besetzten Schwarzstorchreviers ist weiterhin möglich. Es liegt nach wie vor ein geeigneter Lebensraum vor.<sup>33</sup>

Leider entfällt nicht die Überschneidung mit einem Vogelzugkorridor. Dazu bemerkt der Planungsverband:

*„Das vom Landesamt herangezogene Modell der Dichte des Vogelzuges weist verschiedene Dichtezonen aus, die sich naturgemäß nicht exakt abgrenzen lassen. In den Randbereichen der wichtigen Vogelzugkorridore muss deshalb eine Abwägung im Einzelfall erfolgen. Die geplante Erweiterungsfläche liegt mit deutlichem Abstand außerhalb der Augrabenniederung, die hier den Zugvögeln als Leitlinie dient.“<sup>34</sup>*

Hier wäre eine nähere Diskussion angebracht gewesen. In dem Gebiet gibt es schon einen Altbestand, ergo muss es aus den Genehmigungsverfahren Unterlagen zur möglichen Betroffenheit von Zugvögeln geben. Diese sind heranzuziehen und ihr Inhalt zum Gegenstand der planerischen Abwägung zu machen.

#### 15) Dalwitz (Nr. 107)

Der NABU lehnt die Ausweisung dies Eignungsgebietes ab.

Es wurde wegen der bestehenden erheblichen Artenschutzbedenken im Vergleich zur Ausweisung im RREP 2011 bereits deutlich verkleinert und umfasst noch den östlichen Teil. Hier werden auf Grundlage von Genehmigungen vom 25. Juli 2012 für zwei, 4. März 2013 für sechs und 21. Januar 2014 für eine Anlage insgesamt bereits neun WKA betrieben. In nordwestlicher bis nordöstlicher Richtung befinden sich einer Entfernung zwischen 5.000 m und 6.000 m vom WEG die Horste von zwei Schreiadlerrevieren, sowie die Horste weiterer drei Schreiadlerreviere im Entfernungsbereich zwischen ca. 3.200 m und 4.800 m.

Das Gebiet überschneidet sich nahezu vollständig mit den 3.000 m-Ausschlussbereichen des Helgoländer Papiers um zwei Seeadlerhorste und liegt teilweise sogar im 2.000 m-Ausschlussbereich um die Nistplätze, wie ihn die AAB für ausreichend hält.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (DE 1941-401) liegt in ca. 1.200 m Entfernung nördlich. In diesem sind auch windkraftsensible Arten geschützt. Außerdem befinden sich im östlichen Rand des Gebietes Grünlandbereiche, die eine weitere Verschärfung der artenschutzrechtlichen Konfliktsituation bedingen.

#### 16) Jördenstorf (Nr. 109)

Der hier geplante Windpark ist bereits Gegenstand mehrerer durch den NABU geführter gerichtlicher Auseinandersetzungen. Derzeit gilt ein im Eilverfahren gerichtlich verhängter Baustopp. Wir beschränken uns deshalb an dieser Stelle auf einen Hinweis auf das aus unserer Sicht am schwersten wiegende Artenschutzproblem:

Das Gebiet liegt inmitten eines der letzten Dichtezentren des Schreiadlers in Mecklenburg-Vorpommern. Kreisförmig um die geplanten Anlagen verteilt liegen in 4 bis 7 Kilometer Entfernung vier bekannte Schreiadlerhorste, von denen sich drei im südlich weniger als 3 km

---

<sup>33</sup> Abwägungsdokumentation, Seite 224

<sup>34</sup> Abwägungsdokumentation, Seite 227

entfernten Vogelschutzgebiet „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (DE 2242-401) befinden. Innerhalb eines Kreises von 15 km um das Gebiet befinden sich 15 Schreiadlerrevierpaare.

Nördlich und nordwestlich befindet sich das Vogelschutzgebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (DE 1941-401) in einer Entfernung von 6 bis 7 km. Im näheren Umfeld sind ferner zwei FFH-Gebiete vorhanden.

Der Schreiadler ist eines der wichtigsten im Standarddatenbogen genannten Schutzgüter in beiden Vogelschutzgebieten und gehört zu den Vogelarten, die durch WKA einem deutlich gesteigerten Tötungsrisiko unterliegen. Insgesamt werden für das Vogelschutzgebiet Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See acht Brutpaare des Schreiadlers und für das Vogelschutzgebiet Recknitz und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark 24 Brutpaare des Schreiadlers angegeben.

#### 17) Stäbelow (Nr. 113)

Der NABU hat erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung dieses Eignungsgebietes.

Es befindet sich zum größten Teil innerhalb des 3.000 m-Ausschlussbereichs um einen Seeadlerhorst. Darüber hinaus geben mehrere Beobachtungen von Schreiadlern in der Nähe des Gebiets Anlass zur Vermutung, dass sich in der Nähe ein noch nicht den Behörden bekanntes Brutrevier dieser Art befindet. Insoweit bedarf es in jedem Fall einer genaueren Untersuchung.

#### 18) Kambs (Nr. 114)

Dieses Gebiet sollte aus Sicht des NABU nicht ausgewiesen werden. Es liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Kleingewässerlandschaft an den Letschower Tannen“ (DE 2038-301.) Vor allem unter dem Gesichtspunkt des Fledermausschutzes sollten solche Gebiete einschließlich eines Abstandspuffers von 1.000 m von WKA freigehalten werden.<sup>35</sup>

#### 19) Brusow (Nr. 115)

In diesem WEG wird im nördlichen Randbereich der 200 m-Schutzabstand zu einem geschützten Biotop unterschritten.<sup>36</sup> Der NABU fordert dazu auf diesen einzuhalten und die Gebietsgrenzen entsprechend anzupassen.

#### 20) Parchow (Nr. 116)

Der NABU lehnt die Ausweisung dieses Gebietes ab.

Es grenzt direkt an das EU- Vogelschutzgebiet Kariner Land (DE 2036-401). Wie oben bereits dargestellt sind aus Gründen des Artenschutzes nicht nur die Vogelschutzgebiete selbst, sondern auch ein Ausschlussbereich in der Größe der zehnfachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m von WKA frei zu halten.

#### 21) Kirch Mulsow (Nr. 117)

Für dieses Gebiet wird ein immissionsschutzrechtlicher Antrag vorbereitet. Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehen wir uns auf den Text unserer dortigen Stellungnahme, dieser Stellungnahme hier beigefügt als Anhang. Ein zentraler Kritikpunkt ist auch hier die Unterschreitung des Mindestabstandes zu einem EU-Vogelschutzgebiet.

---

<sup>35</sup> siehe oben Seite 4

<sup>36</sup> Umweltbericht, Seite 203

#### 22) Recknitz (Nr. 123)

Das vorgesehene WEG befindet sich im Randbereich eines Vogelzugkorridors. Der NABU hätte auf Ebene der Raumplanung eine spezifische Abwägung und Datenaufnahme erwartet um frühzeitig zu klären, ob die Randlage und die ältere Datenlage tatsächlich die Annahme einer nur unerheblichen Störung rechtfertigen.

#### 23) Appelhagen (Nr. 127)

Dieses Gebiet ist noch nicht Teil des RREP 2011 und wurde das erste Mal bei der Auslegung im Jahr 2014 vorgeschlagen. Es handelt sich aus Naturschutzsicht um sensible Flächen mit einem erhöhten Konfliktpotential. Dem NABU liegen verschiedene Hinweise zur Unterschätzung der lokalen Greifvogelfauna vor. Zu dieser gehören Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler und Schreiadler. Zur Biotopausstattung des Gebietes gehören neben Ackerland auch kleinräumige Gehölze, Grünland und Kleingewässer.

Die östliche Hälfte des Gebietes liegt ca. 5.600 m von den Horsten des nächstgelegenen Schreiadlerreviers entfernt und damit innerhalb des vom Helgoländer Papier empfohlenen Ausschlussbereichs von 6.000 m um den Horst.

Innerhalb des Gebietes befindet sich ein Kranichbrutplatz. Weiterhin liegt auch hier ein Großteil des geplanten Vorranggebiets im 3.000 m-Ausschlussbereich des nächstgelegenen Seeadlerhorstes.

#### 24) Dummerstorf (Nr. 129)

Dieses Gebiet war in geringfügig anderer Begrenzung bereits Gegenstand der Auslegung im Jahr 2014. Gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung dort hat der NABU bereits Widerspruch eingelegt. Hintergrund sind mehrere Schreiadlerbeobachtungen in der Nähe. Darunter befanden sich auch beutetragende, das heißt brütende Tiere. Die Beobachtungen sprechen stark dafür, dass sich das Verbreitungsgebiet dieser Art in diesem Bereich derzeit von der Recknitz aus weiter in Richtung Westen ausdehnt. Vor Ausweisung als Eignungsgebiet bedürfte es in jedem Fall einer weiteren Aufklärung des Schreiadlervorkommens.

Darüber hinaus wird beim Rotmilan der Taburadius nach AAB unterschritten, beim Seeadler der 3.000 m-Ausschlussbereich nach dem Helgoländer Papier.

#### 25) Schlage (Nr. 130)

Dieses Gebiet war ebenfalls bereits in geringfügig anderer Begrenzung Gegenstand der Auslegung im Jahr 2014. Hier bestehen aus Sicht des Schreiadlerschutzes dieselben Bedenken wie beim WEG Dummerstorf.

Weiterhin sind Vorkommen von Mäusebussard und Schwarzmilan im Prüfbereich nach AAB bekannt. Zudem gibt es vier relevante Weißstorchhorste und einen Rotmilan im 1.000 m-Radius. Der NABU erwartet bei avifaunistischen Untersuchungen die Feststellung weiterer windkraftsensibler Arten.

Insgesamt vermuten wir in diesem neu vorgeschlagenen Vorranggebiet ein erhöhtes Konfliktpotential, welches vor einer eventuellen Ausweisung zumindest weitere Untersuchungen der lokalen Vogelwelt erforderte.